

Allgemeine Geschäftsbedingungen der qapture GmbH

Stand: Juni 2021

I. Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die rechts- und rechtsgeschäftsähnliche Beziehung mit Ihnen (im Folgenden auch „**Sie**“ oder „**Auftraggeber**“ oder „**Vertragspartner**“), insbesondere für alle – auch zukünftigen – Verträge über von qapture GmbH (im Folgenden „**wir**“ oder „**Auftragnehmer**“) zu erbringende Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, soweit sie den gegenständlichen widersprechen, nicht anerkannt. Das gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, entfalten Erklärungen unsererseits nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von vertretungsbefugten Personen unserer Gesellschaft ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

3. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen und ausdrücklichen Auftragsbestätigung („**Annahmeerklärung**“) gemäß Pkt. I.2. zu Stande. Sie verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Allfällige Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen, andernfalls die erbrachte Leistung als ordnungsgemäß anerkannt gilt. Werden fristgerecht Einwendungen erhoben, bleiben alle unstrittigen Beträge am Fälligkeitsdatum zahlbar.

3. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag frei verfügen können. Etwaige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.

4. Im Verzugsfall berechnen wir ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Hiervon unberührt bleibt das Recht, einen darüberhinausgehenden Schaden, den wir infolge des Verzuges erleiden, geltend zu machen.

5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir darüber hinaus berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 8 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten und daneben Schadenersatz zu verlangen.

6. Im Falle des Pkt. II.4. können wir für noch ausständige Leistungen Vorauszahlungen in einer nach unserer Wahl festzusetzenden Höhe verlangen.

7. Die in den Pkt. II.4. bis 6. genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

III. Fristen und Termine

1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, erbringen wir unsere Leistungen – vorbehaltlich der Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten nach Pkt IV – spätestens binnen 40 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2. Ist der Auftraggeber jedoch mit der Erfüllung der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nach Pkt IV säumig („**Hinderungsgründe**“), so beginnt die in Pkt III.1. genannte Frist erst nach Wegfall aller Hinderungsgründe zu laufen.

3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Auftrags über den Leistungsgegenstand sind wir berechtigt, die Leistungsfrist einseitig um eine angemessene Frist zu verlängern. Soweit nur Teile des

Auftrags nachträglich geändert werden, erstreckt sich das Recht zur Verlängerung der Leistungsfrist im Zweifel auf den gesamten Auftrag.

4. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Leistung dem Auftraggeber spätestens am letzten Tag der Leistungsfrist übergeben oder ihm die Bereitschaft zur Übergabe angezeigt wird.

5. Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfrist auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen („**Ereignis**“), zurückzuführen, so beginnt die Lieferfrist mit Wegfall des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Den von Satz 1 erfassten Fällen sind gleichzustellen: währungshandelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer), Epidemie/Pandemie sowie alle sonstigen Umstände, die ohne unser Verschulden unsere Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

6. Wird infolge eines unter Pkt. III.5. genannten Ereignisses der Vollzug des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir die Aufhebung des Vertrages erklären.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit es für unsere Leistungserbringung erforderlich ist, gewährt uns der Auftraggeber zu einem vereinbarten Termin Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht,

- a. uns die zur Leistungserbringung erforderlichen technischen Informationen, wie Maße, Zeichnungen und Skizzen, auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
- b. die aufzunehmenden Räumlichkeiten so herzurichten, wie sie im Rahmen der Leistungserbringung aufgenommen werden sollen,
- c. die aufzunehmenden Räumlichkeiten von personenbezogenen Daten sowie anmaßenden, sitten- oder verfassungswidrigen Darstellungen bzw Gegenständen frei zu halten,
- d. urheber-, marken- oder musterrechtlich geschützte oder sonstige rechtlich geschützte Darstellungen bzw Gegenstände Dritter zu entfernen,
- e. eine geeignete Beleuchtung der Räumlichkeiten sicherzustellen, und
- f. sicherzustellen, dass keine Betriebsgeheimnisse gezeigt werden.

3. Wenn und soweit durch erforderliche Aufräum- bzw Beseitigungsarbeiten Verzögerungen im Vollzug des Vertrages entstehen, können diese dem Auftraggeber zu den vereinbarten Stundensätzen zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Im Zweifel gilt ein Stundensatz von EUR 150 als vereinbart.

4. Wir weisen darauf hin, dass Bildbereiche im Nachhinein nur mit zusätzlichem Aufwand retuschiert werden können. Sollte dies, insbesondere auf Grund der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten unter Pkt IV.2., erforderlich sein, sind wir berechtigt, dies dem Auftraggeber zu den vereinbarten Stundensätzen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Im Zweifel gilt ein Stundensatz von EUR 150 als vereinbart.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich Unterlagen zu übermitteln, zu deren Weitergabe er berechtigt ist und die Dritte nicht in ihren Rechten verletzen.

6. Der Auftraggeber sichert uns gegenüber zu, dass uns zwecks Leistungserbringung zur Verfügung gestellte bzw erteilte Information und/oder Unterlagen richtig und vollständig sind.

V. Leistungserfüllung, Abnahme und Gewährleistung

1. Die geschuldete Leistung gilt mit der Übergabe an den Auftraggeber als erbracht. Die Übergabe erfolgt in der ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Form, entweder durch Bereitstellung eines Links zum

Download im Dateiformat e.57, durch Bereitstellung mittels eines Cloud Viewers oder durch Bereitstellung auf einem Datenträger. Klarstellend wird festgehalten, dass bereits die faktische Bereitstellung die Übergabe darstellt und diese somit keiner weiteren Handlung des Auftraggebers bedarf.

2. Wurde eine Übergabe durch Bereitstellung mittels eines Cloud Viewers vereinbart, werden Ihnen die Kosten für das Hosting je nach vereinbarter Dauer der Bereitstellung zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Nach Ablauf der für das in Pkt V.2. angeführte Hosting vereinbarten Laufzeit erfolgt keine weitergehende Speicherung unserer Leistungen („Dateien“), sofern wir keine darüberhinausgehenden Rechte zu deren Aufbewahrung haben.

4. Klarstellend wird festgehalten, dass seitens des Auftragnehmers keine Möglichkeit des Downloads der Dateien, sohin auch nicht in einem speziellen Format, geschuldet ist. Dennoch kann darüber zwischen den Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, die spätestens 2 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit nach Pkt V.2. abzuschließen ist, getroffen werden („Sondervereinbarung“). Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Abschluss dieser Sondervereinbarung schriftlich (per E-Mail an hello@qapture.at) zu kontaktieren. Erfolgt der Abschluss der Sondervereinbarung nicht fristgerecht, kann nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jedenfalls kein Download bzw. Zugriff mehr auf die Dateien erfolgen. Im Falle des Abschlusses einer solchen Sondervereinbarung unterliegt auch diese den gegenständlichen AGB.

5. Unsere Leistungen dienen der Illustration und Visualisierung der vereinbarungsgemäß aufgenommenen Räumlichkeiten bzw. des aufgenommenen Objektes. Darauf basierend erstellte Pläne, Grundrisse und sonstige Darstellungen ersetzen keine bautechnische Vermessung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die erbrachten Leistungen geringfügige Unregelmäßigkeiten (z.B. Unschärfe, Verzerrung, falsche Überlagerung der Bilder) aufweisen können. Diese stellen ausdrücklich keine Mängel dar, sondern sind Einschränkungen der Bildqualität, die aus dem derzeitigen Stand der Technik hinsichtlich der Bildaufnahme und Verarbeitungstechnik sowie aus den jeweiligen Gegebenheiten resultieren können.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe.

7. Nach Übergabe hat der Auftraggeber die Leistung zu prüfen und etwaige Rügen zu erheben. Die Rüge muss uns – bei sonstigem Rechtsverlust – unverzüglich, unter keinen Umständen aber später als 8 Werktagen ab Übergabe, schriftlich zugehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns, unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und/oder Verarbeitung, ebenfalls unverzüglich, unter keinen Umständen später als 8 Werktagen nach ihrer Entdeckung, – bei sonstigem Rechtsverlust – schriftlich anzuzeigen.

8. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge haben wir die Wahl, die beanstandete Leistung binnen angemessener – jedenfalls aber 14-tägiger – Frist nachzuholen oder nachzubessern.

9. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Nachholung nach Pkt V.8., hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzuheben, d.h. Wandlung zu begehren. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor, hat der Auftraggeber lediglich das Recht auf Preisminderung; Wandlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Insbesondere Nachbesserungen, die sich auf Grund von Versäumnissen oder der Nichterfüllung von Pflichten des Auftraggebers nach Pkt. IV. ergeben oder die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, sind kein Fall einer Gewährleistung.

11. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Einwilligung den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch

unmöglich oder erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbehebung zu tragen.

12. Wir bieten unter anderem auch Workshops an. Auch auf diese Workshops sind die gegenständlichen AGB anzuwenden, wenn und soweit sich aus der Vereinbarung, die dem Workshop zu Grunde liegt, nicht ausdrücklich Gegenteiliges ergibt. Klarstellend wird festgehalten, dass Workshops gegebenenfalls ohne Vergütung durchgeführt werden. Ist das der Fall, erfolgt der Vollzug des Workshops unsererseits freiwillig, gefälligkeitshalber und ohne Begründung eines Entgeltverhältnisses. Wenn und soweit der Workshop entsprechend der getroffenen Vereinbarung zu vergüten ist, kommen die Parteien überein, dass die geschuldete Leistung in der tatsächlichen Durchführung des Workshops selbst besteht und nicht auf einen Erfolg gerichtet ist.

VI. Nutzung von Diensten Dritter

1. Werden für die Übergabe und Bereitstellung unserer Leistungen nach Pkt V. die Dienste Dritter, zB Cloud Service Provider, in Anspruch genommen, gelten deren Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen („**Partner-AGB**“) entsprechend. Zu diesem Zweck werden Ihnen bei Vertragsabschluss die zur Anwendung gelangenden Partner-AGB zur Kenntnis gebracht. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Partner-AGB und unseren AGB gehen letztere vor.

2. Sie verpflichten sich hiermit, uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen wegen eines von Ihnen verursachten Verstoßes gegen die Partner-AGB einschließlich unserer Kosten der notwendigen Verteidigung gegen derartige Rechtsansprüche freizustellen.

VII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die dem Auftraggeber verursachten Schäden. Auf jeden Fall ist die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

2. Schadenersatzansprüche können durch den Auftraggeber nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Für die vom Auftraggeber überlassenen und/oder übermittelten Unterlagen sowie deren Inhalte haftet der Auftragnehmer nicht.

4. Der Rechtsverlust nach Pkt V.7. erstreckt sich auf sämtliche Ansprüche und/oder Rechte, gleich welcher Rechtsnatur diese sein sollten, wenn und soweit diese mit der Mangelhaftigkeit in einem Zusammenhang stehen oder stehen könnten, eingeschlossen aber nicht ausschließlich auf das Recht zur Irrtumsanfechtung, laesio enormis, culpa in contrahendo sowie Ersatz von Mangel- und/oder Mangelfolgeschäden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftragnehmer den Firmennamen sowie das Firmenlogo des Auftraggebers als Referenzkunde in internen und/oder externen Medien (z.B. schriftliche Dokumentationen, Webseiten, Werbematerialien, Presstexten und Präsentationen), bis auf Widerruf, kostenfrei einsetzen sowie die Leistung selbst mit einem Hinweis auf die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (z.B. Logo des Auftragnehmers als Wasserzeichen) versehen darf.

2. Eine Abtretung von Forderungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist nur mit rechtskräftig gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenforderungen zulässig.
4. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt unserer Datenschutzerklärung, die unter <https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/assets.qapture.at/Datenschutzerklaerung.pdf> abrufbar ist.
5. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis, wobei ein solches nicht zu vermuten ist.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw werden oder sollte in diesem Verträge ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw zur Ausfüllung der Lücke in rechtlich zulässigem und wirksamem Umfang und im Sinne dieses Vertrages vereinbart hätten.
7. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.